

VI, 27.

2. 498.



11. 498.
Todes = Urtheil,

Welches von dem
Löblichen Schöppen-Stul zu Gena
wider die famose

Diebs = Thun,

Emanuel Heinemann,
sonst Mendel Larbe genannt/

und

Honum Wonses,
sonst Johann Ingolstädter gesprochen/

Und am 17. Septembris 1736.

zur EXECVTION

gebracht worden,

Nebst

Gnädigster Landes-Herrschaft
ergangenen Rescripto confirmatorio,
und einem kurzen das Urtheil erleuternden Vorbericht.

Coburg, zu finden in der Hochfürstl. Hof-Buchdruckerey, und in dem
privil. Buch-Laden im Eck des Rath-Hauses.



Kurzer Vorbericht.

SOn denen durch nachstehendes Urthel zum Strang condemnirten armen Sündern, Emanuel Heinemann, oder Mendel Carben und Hoyum Moyses, oder Johann Ingolstädtern, ist voraus zu erinnern, daß beyde als Juden geböhren und erzogen worden. Und zwar was den erstern, nemlich Mendel Carben betrifft, so ist derselbe von Grossen Carbe bey Franckfurt am Mayn gebürtig, und hat dessen erst vor einigen Tagen, dem Vernehmen nach, verstorbener Vater Hoyum Carbe geheissen. Dieser ist auf entstandenen Verdacht, daß er als Baldober den bey der hiesigen Gold- und Silber-Fabrique verübten gewaltsamen Einbruch angestellt und dirigiret habe, schon am 16. Februar. 1734. zu Hildburghausen arretiret und anhero ausgelieffert worden; hat aber, durch sein bis auf den 10den Monat seines Arrests continuirtes listig und hartnäckiges Leuanen, dem Fürstlichem Cent-Unit viele Mühe und in denen Actis vor Augen liegende grosse Arbeit gemacht, bis er endlich nach und nach zu einer richtigen Bekenntnis gebracht worden, wobey der durch diesen Jüdischen Baldober mit betrübte Post Commissarius Mayer durch fleissige Correspondenz hieber verschriebene Jüdische Zeugen und ansehnlichen Kosten Aufwand das Seine redlich beygetragen hat, auch allem Ansehen nach sonst die Entdeckung dieser bösen That entweder gar nicht oder doch noch später geschehen wäre.

Am 6ten Januarii 1735. versuchte zwar dieser Baldober mittelst eines Lebens-gefährlichen Sprunges von der Stadt-Mauer her

herunter in den Stadt-Graben sich mit der Flucht zu salviren, alldieweilten aber dieser desperate Sprung übel gelungen, so mußte er eine ziemliche Zeitlang ganz und gar lahm darnieder liegen, und ist auch noch bis dato nicht im Stand, wie vormalß, gerade zu gehen. Jedoch mußte dieses böse Vorhaben des Mendel Carbe der Justiz zum besten dienen; denn nach diesem Sprung that derselbe ein vollständiges Bekenntniß des hiesigen gewaltsamen Fabrique-Einbruchs, welches er zuvor noch sehr zersümmelt abgeleget hatte. Als ihm nun am 6ten Februarii dieses Jahres das erstere von Jena eingeholte Urthel publiciret wurde, so supplicirte sein Defensor, der Sachsen-Hildburghäusische Herr Hoff-Advocat Vater um eine anderweite Defension, die ihm auch unter einigen nachhero erfüllten Bedingnissen von Hoch-Fürstl. Regierung verstattet worden. Dieser Herr Defensor aber ließe eine präclusivische Frist um die andere vergeblich vorbeÿ streichen, und gabe dadurch nicht undeutlich zu erkennen, daß er über die in seinen vorigen Defensions-Schriften allbereits weitläufftig beygebrachte vermeyntliche Momenta nichts neues oder erhebliches würde ausführen können, wannhero die Acta zum zweytenmal verschicket wurden, und abermals eine confirmatoria erfolgte. Ob nun wohl hierauff des Delinquentens leiblicher Vater um eine anderweite Defensions-Verstattung supplicirte, und dabey mit dem bestohlenen Theil sich zu vergleichen, mithin seine Defension auf eine obgedachtem Post-Commissario Mayern wegen des Kosten-Aufwands in dieser grossen Inquisition wohl zu gönnende Restitution des gestohlenen Gutes, so viel auf des Delinquenten Antheil gekommen, zu gründen, und demnächst alle Gerichts-Kosten zu ersetzen sich anerkläret, so hat man doch in der That wahrgenommen, daß nur vergebliche Galgen-Fristen darunter gesucht werden wollen; wannhero und weilten eines Theils dem Delinquenten ohnehin Zeit genug zu seiner Defension gegönnet worden, und andern Theils dessen supplicirender 71. jähriger Vater mitlerweile mit Tod abgegangen, die endliche Urthels-Vollstreckung länger nicht anstehen können. Unterdes-

sen hat ein Hoch: Ehrwürdiges Ministerium allhier, damit nicht Leib und Seele zugleich verderben möchte, diesen verstockten, sonst in der Grund: Sprache und Jüdischen Büchern nicht gar unerfahrenen Juden zur wahren allein seligmachenden Religion zu bringen, wiewohlen solches alles, leyder! wenig oder gar nichts zu seiner Bekehrung gefruchtet, und er sonder Zweifel bey seiner hartnäckigten Resolution, als ein Jud zu leben und zu sterben, beharren wird, sich alle ersinnliche Mühe gegeben.

Anlangend hiernächst den zweyten armen Sinder Hoxum Moyses, oder Johann Ingolstädter, so ist dieser von Treuchtlingen, in dem Hochfürstl. Brandenburg: Onoltzbachischen bürtig, seines Alters 33. Jahre, und hat sein verstorbener Vater Moyses Scheyle, geheissen. Dieser ist sehr starck und lang von Person, beherzt und unerschrocken, und hat einen sehr guten natürlichen Verstand, weswegen gar sehr zu betauern, daß er die von Gott ihm zugetheilte guten Gemüths- und Leibes- Kräfte zum Schaden seines Nächsten und zu Ausführung so vieler abscheulich: bösen Thaten gemißbrauchet hat. In seinem 16den Jahr wendete sich derselbe nach Ingolstadt, liesse sich von denen Herrn Jesuitern in denen Glaubens: Gründen der Catholischen Religion unterrichten, empfieng auch würcklich die Heil. Tauffe, und wurde nach seinen Tauff: Pather, einem Raths: Herrn und Bierbrauern, Herrn Johann Fortmeyern daselbst, Johannes genemmet, worauf ihm auch mit Ablegung seines Jüdischen Namens, der Zuname Ingolstädter bengelegt wurde. Nach diesem sorgte sein Tauff: Pather weiter für sein zeitliches Glück, und liesse denselben das Schneider: Handwerck lernen, inmassen er auch nach ausgestandenen Lehr: Jahren, als ein Schneiders: Geselle seine Wanderschaft nach München und andere Orte würcklich angetreten hat. Alleine dieses neu: bekehrten Johann Ingolstädters Geist war viel zu flüchtig und unruhig mit der Nähe: Nadel sein Stück Brod ehrlich zu verdienen, weswegen er bald zu Vagabunden und Land: Streichern sich gesellte, und dahero in einer gedruckten Diebs: Riste schon Anno 1724. als ein

ein Erg-Dieb und Rauber beschrieben wurde. In eben diesem Jahr, und zwar im Monat Aprilis gerieth er zu Augspurg in Verhaft, und wurde, als ein junger, wohlgewachsener, schöner Kerl, einem Preussischen Lieutenant Herrn von Klosterbauer, unter des Fürsten zu Anhalt-Dessau Regiment überlassen, welcher ihn mit andern Recruten nach Halle führte. Von diesem Regiment wurde er einige Jahre darnach an das Moselische nunc Graff Donaische Regiment zu Wesel abgegeben, da er Zeit während seiner Kriegs-Dienste, theils um Diebstahls, theils um Spielens und anderer unfertigen Händel willen, gar sehr oft durch Spitz-Ruthen lauffen müssen, immassen er diese Straffe, ohnerachtet, seinem Angeben nach, viele tausend Ruthen auf seinem Buckel entzwey gehieben worden, endlich so gewohnet und gering geschäzet, daß er sich verlauten lassen, es verlohnte sich nicht der Mühe, um sechsmahliges Spitz-Ruthen-Lauffen nur den Rock abzuziehen.

Ben währenden Soldaten-Diensten verheyraethete sich dieser Johann Ingolstädt vor 8. Jahren mit einer ledigen Dirne, Clara Engel-Müllerin, aus Wartenscheid bey Wesel gebürtig, woselbst auch seine mit ihr erzeugte zwey verstorbene Kinder begraben liegen. Als er nun vor 5. Jahren desertirte, und sich nach Amsterdam wendete, so folgte ihm sein Ehe-Weib, und wurde ihm zu Gefallen eine Jüdin, worauf er dann eine Zeitlang in Altona, in Hildesheim, und endlich in einigen Hessischen Orten, und besonders zu Abterode bey Schwegen sich aufhielt, und von gewaltsamen Rauben und Stehlen Profession machte. Alleine der bey hiesiger Gold- und Silber-Fabrique verübte gewaltsame Einbruch veranlassete seinen fatalen Periodum, da nemlich nach des Baldobers Mendel Carbens erfolgter Bekenntniß Ihro Königl. Schwedischen Majestät Hoch-Fürstl. Hessen-Casselische Regierung diesen und andere Complices zu arretiren und anhero auszulieffern, durch eine Staffette, in aller Eyle und Behutsamkeit, requiriret worden. Ob nun wohl die andern Haupt-Diebe, und insonderheit der famose Meyer Sprengling, welcher

her von dem Freyherrl. Boineburgischen Gesamt-Schultheissen
Johann Schulzen, zu Reichensachsen, davon benachrichtiget
worden, sich mit der Flucht zu retten Gelegenheit gefunden: So
ware es doch Gottes Wille, daß durch kluge und vorsichtige
Veranstellung des Königl. Schwedisch und Hessen-Casselischen
Herrn Kriegs-Rath und General-Auditeurs Thauers dieser Hony-
um Moses, oder Johann Jugolstädter der Justiz in die Hände
gerathen mußte. Bey allem dem waren die in Hessen damals
sehr zahlreich wohnende, nun aber meistens verjagte und flüch-
tige Diebs-Juden sehr frohe, daß dieser aus Cassel anhero nach
Coburg gelieffert worden, weilen eines Theils ihrer vorgebildet-
ten Meynung nach, das Chililechem oder böse Geschrey von de-
nen Juden dadurch in Hessen getilget werden würde, und an-
dern theils von dem Honyum zu hoffen wäre, er würde wohl 5.
Jahre lang im Gefängniß sitzen, und nichts gestehen, und sich lieber
eine Ader nach der andern herausreißen lassen. Und in der That
bezeigte sich dieser im Anfang etliche Monate so verstockt und
frech, daß man wohl urtheilen kunte, es würden die allerschärf-
sten Torturen viel zu wenig seyn, aus einem so ruchlosen Men-
schen nur die mindeste Bekenntniß der Wahrheit heraus zu brin-
gen. Dem allen obnerachtet aber versiele dieser Honyum
auf einmal in eine solche Traurigkeit und Beängstigung
seines Hergens und Gewissens, daß er von freyen
Stücken anfienge alle seine Ubelthaten aufrichtig und freymü-
thig zu bekennen. Und damit seine Jüdische Diebs-Gesellen an-
dere ehrliche Leute durch Rauben und Stehlen, künfftig nicht
mehr betrüben möchten, so ließ er sich angelegen seyn, die gan-
ze Bande sehr accurat und ausführlich zu beschreiben, wie dann
auch davon verschiedene zu Cassel, Hammover, Fulda und Bam-
berg in Verhaftt gezogen worden. Nun hätte zwar das im Mo-
nat Febrnarii dieses Jahrs von Jena eingeholte Todes-Urtheil
an dem Delinquenten schon längst vollstrectet werden können, es
ist aber solches um deswillen aufzuschieben nöthig gewesen, weilen
eine Königl. Schwedisch und Hessen-Casselische Regierung densel-
ben

den mit denen daselbst inhaftirten Complicibus confrontiren zu lassen verlanget.

Nachdem er nun vor etlichen Wochen von Cassel, woselbst er dem Löwen Askenas, Laus Löwge, Berige Barbierer, Gumpel Schamperle, Salomon Michel, Etmannshäuser Schmidt und andern, die mit ihnen verübte Ubelthaten ins Gesicht gesaget, mit einem Commando wieder anhero zuruck geschicket worden; so ist nunmehr nichts mehr übrig gewesen, als mit Publicirung des Urtheils und dessen Vollstreckung der Justiz ein Genügen zu leisten. Bey dem Actu publicationis, und da ihm das Leben abgesaget wurde, bezeigte er eine sonderbare Freudigkeit, und danckte Gott, der durch seine unendliche Barmherzigkeit ihn als einen so ruchlosen Menschen zu Erkenntniß seiner schweren Sünden gebracht, er danckte Hochfürstlich-gnädigster Landes-Herrschaft für die gnädigste Milderung seines Urtheils, da er wohl wüßte, daß er mit seinen abscheulichen Verbrechen den allerschmähelichsten Tod, vielfältig verdienet. Er danckte weiter dem Wohlloblichen Cent-Amt, welches ihm zur Erkenntniß der Wahrheit zu bringen, so vielen Fleiß und Gedult erwiesen, und endlich danckte er denen, die er beleidiget, und die ihm für das Böse so viel Gutes erzeiget hätten. Solchem nach war sein ganzer Lebens-Wandel eine boshafte Ausübung derer allerschändlichsten Missethaten, seine Bekenntniß aber war aufrichtig, seine Reue und Bekehrung, so viel man äußerlich wahrnehmen können, ernstlich, die Zubereitung zu seinem Ende getrost und Christlich, und also wünschen wir, daß Gott sich seiner armen Seele erbarmen möge, um des allertheuersten Verdienstes unseres Heylandes willen.

Unsere

Unsere freundliche Dienste zuvor /

Wohl-Ehrenvester und Wohlgelahrter / günstiger
Herr und guter Freund.

WEs Uns die wieder Emanuel Heinemann oder Mendel Carbe, Honym Moyses, oder Johannes Ingolstadt, Clara Engel-Müllerin, oder Lea, des Honym Ehe-Weib, Hirsch Halberstadt, Reis oder Rosina, Meyer Sprenglings Ehe-Weib, und deren Sohn, Isaac Meyer, ergangene Inquisitionis-Acta in drey Voluminibus, auch was darinnen wider die unter Hoch-Fürstl. Fulda- und Hessischer, auch Sächs. Hildburghäusischer Jurisdiction wohnende Jüdische Wäcker, Hehler und Käuffere gestohlener Sachen, so in Actis namentlich angegeben sind, vorkommen, sammt derer Inquiriten Defensions-Schriften und fiscalischer Widerlegung, nebst einer Frage zugeschicket, und darüber Unsere Rechts-Belehrung gebeten worden. Demnach sprechen Wir für Recht: Haben beyde Inquiriten, Mendel Carbe und Honym Moyses, anfänglich zwar geleugnet, nachmals aber in Güte bekennet und gestanden, daß sie bey dem zwischen den 8ten und 9ten Decembr. 1733. in der Coburgischen Gold- und Silber-Fabrique verübten gewaltsamen Einbruch und considerablen Diebstahl einer gewissen Diebs-Bande interessirt gewesen, und von dem geraubten Gelde, auch Gold- und Silber-Waaren, ihren Antheil wirklich participiret haben.

Ob nun wol I. der Heinemannische Defensor in seinem so genannten Prodomo Defensionis und der Schluß-Schrift so viel ausgeführet zu haben vermeinet, daß wider seinen Defensum die ordentliche Lebens-Straffe des Stranges nicht statt finden könne, weil eines theils in forma & modo procedendi nicht richtig und legaliter verfahren sey, indem der Post-Commissarius Mayer, tanquam Dux & Author totius Inquisitionis, sich nicht allein, als
ein

ein interessirter Denunciant geriret, sondern auch durch seine Privat-Registraturen dem Officio Judicis vorgegriffen, und auf sothane passionirte suggestiones, den ganzen Inquisition-Process gebauet, anbey den Amts-Adjunctum, welcher sein guter Freund und Gevatter sey, so wol zu seiner Privat-Verhör eines vermeindlichen Inquisitional-Zeugens in seinem Hause, als einem Lauscher (wie des Defensoris Worte fol. 27. Vol. III. lauten) gezogen, als auch dahin vermogt, daß er quasi collusorie unterschiedliche Registraturen, in Abwesenheit des Actuarii und der Schöppen, so doch seines Officii nicht sey, einseitig und verdächtig ad Acta gefertigt, die Acta confus foliiret, und etliche Worte ausgestrichen, nicht minder den Inquisiten, über impertinente, captieuse und verfangliche Inquisitional-Articul vernommen, und entweder per metum & concussionem, oder auch per illicitas persuasiones & promissiones impunitatis, zu einem präjudicirlichen Geständniß verleitet, auch daher verhindert, daß der Defensor mit dem Defendendo, nicht besonders, ob schon in Gegenwart des Actuarii und Schöppen, aufrichtig und freymüthig conferiren dürffen. Hiernächst auch allem Vermuthen nach der Denunciant selber die Partes fisci übernommen, und die Monita oder Notabilia wider den Prodrogum defensionis concipiret, darzu aber den Namen des Advocati, Johann Christoph Glasers, zum Deck Mantel gebrauchet habe, überdiß bey allen Verhören selbst gegenwärtig gewesen, und solcher gestalt pro Assessore Judicii, ohne Erlaubniß der Hohen Obrigkeit, sich geriret.

Andern theils aber und quoad merita sive materialia causæ die Poena Ordinaria auch da um cessiren müsse, und Inquisit auch mit keiner Tortur zu belegen sey, weil er ratione auxilii nicht actu proximo & immediate in furto commisso concurreret habe, welchen falls die Criminalisten nur Poenam extraordinariam concedireten.

Carpzov. P. 2. qu. cr. n. 12. sqq.

Berger El. Jpr. crim. c. 1. §. 4. n. 1. sqq.

Hierzu komme auch Vita antea bene acta, seductio famuli, carceris diuturnitas, & Corporis delicti incertitudo; welches alles

B

um

umständlich deduciret, und ex Jure gnugsam behauptet zu haben vermeinet. Procurator Fisci aber noch nicht definitive auf die verwürckte Straffe, sondern vielmehr interlocutorie auf die scharffe Frage über die Puncte: Ob in der Nacht, ein oder etliche Diebe vor dem Einbruch zu Inquisiten in die Stube oder an das Fenster gekommen? Was Inquisit mit ihnen gesprochen? Ob sein Schlaf-Gesell Israel Levi nicht mit zugehöret? Ob Israel Levi nicht vor oder nach geschehener That von dem Coburgischen Diebstahl gute Wissenschaft gehabt? zu erkennen nachgesuchet, weil er Mendel Carbe, besage des Attestati Medici & Chirurgici Vol. III. fol. 409. nicht pro inhabili ad Torturam zu achten sey.

Ob gleich II. vor Hoyum Moyses in seiner Defension angeführet wird, daß die Poena ordinaria furti an ihme nicht zu appliciren sey, weil er bey dem Diebstahl quæst. worüber die Inquisition hauptsächlich angestellet ist, nicht Hand angeleget, noch etwas contrectiret, sondern nur Schild-Wache gehalten habe, und zwar ohne mörderlich Gewehr, auch daher mit ihme die Deube der Gold- und Silber-Waaren nicht partagiret worden, noch er etwas davon genossen, sondern die Haupt-Diebe ihm nur mit 50. Doublonen und 40. fl. Current-Gelde abgefunden, zu deren Restitution er sich eventualiter offeriret, auch sein Verbrechen nicht lange und halsstarrig bis zur scharffen Frage geleugnet, sondern freywillig mit besonderer Reu und Leid nicht allein diese Sünde, sondern auch die andern begangenen Missethaten, Raubereyen und Diebstähle, * gutwillig bekant, und um gnädige Straffe gebeten, anbey sich erkläret hat, von der Jüdischen Religion abzutreten, und zur Christlichen, und zwar der wahren Evange-

* Die in Actis confessirte Ubelthaten bestehen hauptsächlich in folgenden: 1.) Einem Kirchen-Raub zu Hünefeld. 2.) Einem Kirchen-Raub zu Butlar. 3.) Der gewaltsamen Bestehlung der hiesigen Gold- und Silber-Fabrique. 4.) Einem mörderischen Einfall zu Rieste. 5.) Einem Einbruch zu Schleusingen. 6.) Einem mörderischen Einbruch zu Blanckenburg. 7.) Einem gewaltsamen Einbruch zu Nordheim im Hanöverischen. 8.) Dergleichen zu Eisenach.

Evangelischen Religion sich zu bekehren, und dabey zu leben und zu sterben, im Gegentheil es das Ansehen gewinnt, daß auf die ordentliche Straffe des Strangs um deswillen nicht zu erkennen sey, weil Inquisit außser dem Coburgischen Diebstahl noch verschiedene und gröbere Crimina durch Beraubung derer Kirchen und andere Deuben begangen, da denn bekandten Rechts, quod crimen majus absorbeat minus, und nicht auf zwey oder mehrerley Straffen, sondern nur auf die größte und stärckste müsse erkannt und gesprochen werden.

Wegen der übrigen Inquisiten III. überhaupt vorgestellt wird, daß sie an dem Diebstahle quact. keinen Theil hätten, bey ihrem Arrest und Gerichtlichen Verhören sich gar gelassen und bescheiden verhalten, auch wider bemeldte Inquisiten, außser was bey dieser Inquisition vorgekommen, dem Judicio nichts gravirendes bekandt, und besonders Lea, des Hoyum Moses Eheweib, fräncklich sey, vid. Attest. sub © fol. 208. Vol. III. Insonderheit (1.) wider des fameusen Erz Diebes, Meyer Sprenglings Ehe-Weib, Reiss oder Rosina in Actis nichts gravirliches vorhanden sey, * als daß sie von dem gewaltsamen Gold- und Silber-Fabriquen-Diebstahl einige Wissenschaft gehabt, ihre Fleisch-Waage zur Vertheilung hergeliehen, dem einen Dieb ein weiß Tuch, seine Portion darein zu packen, übergeben, welches alles sie ex obsequio maritali thun müssen. Deren Sohn (2) Isaac Meyer, als ein Junge von 15. Jahren ** auch nichts von dem

B 2

Dieb

9) Einem grossen Diebstahl zu Gandersheim. 10.) Dergleichen zu Farnroda bey Eisenach. 11.) Dergleichen im Schlosse zu Glücksburg in Thür-Sachsen und viele andere mehr, welche dieser Delinquent mit andern verübet zu haben, selbst freywillig eingestanden.

* Hat sich nachhero geoffenbaret, daß dieses Weib noch von vielen Diebereyen Wissenschaft gehabt, viele Diebs-Juden beherberget, und bey sich verborgen gehalten habe, auch selbst mit denen Dieben im Lande herum gezogen sey.

** Dieser hat anfänglich sein Alter verleugnet, gestehet aber nunmehr gutwillig, daß er sein 10des Jahr zuruck geleyet, und das zwanzigste bald erreichen werde.

Diebstahl gewußt oder genossen, als daß er, aus Gehorsam seiner Eltern, bey denen geberberaten Dieben schlaffen, dieselben begleiten müssen, von dem Abkäufer Pöw Buchenau, die Kauff-Gelder abholen sollen, seinen Vater zu Rechstedt, von der Besetzung seines Hauses zu Reichensachsen Nachricht gegeben, seinem Vater mit Hirsch Halberstädter nachgereiset, und endlich die von dem Brochus abgetrennete Tressen und Spizen ausgebrant, und damit die zu Eschwege versetzte Uhr eingelöset, sich aber erkläret habe, daß er allenfalls den Werth der ausgebrantten Tressen u. Spizen restituiren wolle, allenthalben aber der Animus furandi dabey cessire. Ferner (3.) wider Hirsch Halberstädten auch kein Indicium propinquum vorhanden sey, daß er von dem Diebstahl quæst. etwas gewußt, oder participiret habe, ob er gleich mit dem Meyer Sprengling, dessen Weib und Sohne, sonst gute Bekandt- und Nachbarschafft gepflogen, dabey aber so unglücklich gewesen, daß er nebst dem jungen Meyer in Arrest gebracht worden, und nun so lange darinnen aushalten müssen. Endlich (4.) die Clara Engel-Müllerin oder Lea, von denen übrigen Mit Inquisiten ein gutes Lob und Zeugniß habe, daß man von ihr nichts Böses wisse, ausser ihrer Apostasie, worzu sie sich aus allzugrosser Liebe ihres Mannes in Holland verführen lassen, sonst aber kein Indicium wider sie vorhanden sey, daß sie von dem Coburgischen gewaltsamen Diebstahle etwas gewußt oder Antheil daran genommen habe. Und alle diese Neben-Inquisiten nach so lange ausgestandener Gefängniß schlechter Dings ohne einige Straffe, oder auch Erstattung der Unkosten von der Inquisition wollen entbunden seyn.

Denunciant hingegen so viel beygebracht zu haben vermerket, daß diese Mit Inquisiten nicht nur von dem grossen Diebstahl zu Coburg, sondern auch von andern, auch wol zum theil noch nicht veroffenbahrten Deuben und Kirchen-Raubereyen, auch verborgenen Complicibus, genauere Wissenschaft haben müßten, und darvon Nachricht geben könten; da sie aber damit

hix

hinter dem Berge hielten, und mit der Sprache nicht recht heraus wolten, gleichwol der Republic und so vielen Ländern und ehrlichen Leuten gar viel daran gelegen sey, damit die ganze Jüdische Diebes-Rotte kund gemacht, mit Stumpff und Stiel ausgerottet, mithin ehrliche Leute bey ihren rechtmäßigen Haab und Gütern in Sicherheit leben mögten. Dannenhero daß dieser Inquisiten wegen zusörderst auf ein Medium eruendi veritatem erkannt werden sollen, es das Ansehen gewinnet.

Demnach aber, und dieweil I. Emanuel Heinemann oder Mendel Carbe, zwar anfänglich præfracte negiret, daß er von dem gewaltsamen Fabriquen-Diebstahl Wissenschaft gehabt, oder Rath und That darzu gegeben, oder einigen Antheil daran genommen habe; gleichwol lange Zeit hernach, und da so viel Indicia wider ihn ad Acta kommen, daß er wohl mercken können, wie es mit ihm zur Tortur und scharffen Frage kommen würde, er sich etwas näher zum Zweck geleeget, mithin, nach derer übrigen Inquisiten gleichstimmiger Aussage, wenigstens in Güte so viel bekennet und gestanden, daß er nebst seinem Knechte und Better, dem Mendel Levi, auf diesem importanten Diebstahl und Einbruch lange Zeit vorher meditiret, die Diebs-Rotte oder Achproschen darzu convociret und beruffen, alle Gelegenheit und Anschläge darzu gegeben, zur Zeit des Einbruchs, wo nicht in loco delicti, dennoch ohnweit davon in der Stadt in einem Gast-Hofe zugegen gewesen, damit er den Ausgang der Knaife und seiner Anschläge desto eher wahrnehmen können; inmassen er durch seinen Diebs-Gesellen und Better, den Mendel Levi, als sein Werkzeug, die andern Mit-Gliedere der Diebs-Bande oder Chochumen an einen gewissen Ort bey einem Baum, ohnweit Coburg, zusammen ruffen lassen, den concertirten Einbruch zur bestimmten Zeit ins Werk zu richten, mithin in der ganzen Sache einen so genannten Baldober, Urheber und Angeber, oder Authorem & Directorem dieses desperaten und sehr wichtigen Diebs-Negotii agiret, und nebst seinem Knecht und Better,



Dem Mendel Levi, welcher bey der Vertheilung des Raubes, in des Erz-Diebes und Receptatoris Meyer Sprenglings Wohnung in Reichensachsen, suo & mandantis nomine zugegen gewesen, und ihre zwei Portiones, nemlich 30. Pfund an gestohlenen Gold und Silber-Waaren, so er seiner Anverwandtin, Abraham Schwabens zu Nebelshausen Ehe-Weibe, will aufzuheben gegeben haben, ingleichen 50. Gulden an baaren Gelde gehoben, diese beyde die vornehmsten Rädelsführer und Causa principalis dieses Criminis atrocioris gewesen, woben ihm dasjenige, was sein Defensor, nicht ohne unverantwortliche Anzüglichkeiten, wider den Denuncianten und den Amts-Adjunctum, als Judicem eingewendet, nicht zu statten kommen mag, anervogen die Beschuldigungen, ob hätten sie zusammen collusorie, quoad formam & modum procedendi, so viel Illegalitäten, ja Falsificationes Actorum, Concussiones, dolosas persuasiones, und andere dergleichen Ungebühr, begangen und ausgeübet, von dem Procuratore Fisci, [welchen Defensor ebenfalls, als eine Personam simulatam & quasi Falsarium, welcher nur seinen Namen zu des Denuncianten angemaste Fiscalische Arbeit hergeliehen hätte, ungebührlicher Weise angestochen,] hinlänglich aus dem Wege geräumt sind, in Betracht der Eventus lehret, daß man hinter die gründliche Wahrheit oder Sache und gerechte Abndung des so wichtigen Criminis nimmermehr würde gekommen seyn, wenn nicht der zum höchsten ladirte Denunciant einer so verschmitzten und verstockten Juden-Bande, ihre Machinationes, durch schlaue, und denen Rechten nicht zuwider streitende Cautelen, viele Mühe und grosse Kosten untergraben, und zu vernünftiger Inquisition behuffige Media subministrirer hätte, da es denn vor keine Collusion auszuschreyen ist, wenn Pars læsa & denuncians der Inquisition, nach Erlaubniß der Rechte, adherirer, in terminis habilibus mit dem Judicio communem causam gemachet, vielweniger dem verpflichteten Judici und Amts-Adjuncto zur Gefährde auszulegen ist, wenn er in Abwesenheit des Actuarii, welcher zugleich die Vices eines Kriegs-Auditeurs abwarten muß, ausser denen Sub-

stanti-

stantial-Verhören, eines und das andere ad Acta registriret, die in Cancellaria unrichtig geheffeten Acta anders folliret und in Ordnung gebracht, die Inquisitional-Articul bey dieser intricaten Sache etwas umständlich eingerichtet, dabey aber weder Concussion noch betrügliche Persuasion, wie ihm ohnerweisslich beygemessen worden, gebrauchet hat, und daher nicht zu verdencken gewesen, wenn er die verdächtige Unterredung mit dem Inquisiten, ausser seiner Gegenwart und zu seiner Prostitution, nicht verhängen wollen; hiernächst auch daraus nichts zu machen wäre, wenn Denunciant, dem die Umstände am besten bekandt gewesen, dem von Hochfürstlicher Regierung bestellten Fiscal assistiret, und einige Momenta zu denen Notabilibus suppeditiret hätte; hingegen Defensor nicht einen einzigen Locum anzeigen oder sonst darthun können, wenn und wo Denunciant einen Assessorem Judicii abgegeben habe. Was aber quoad merita pro obtinenda Poena extraordinaria angeführet ist, von dem Procuratore Fisci, quoad vitam scil. bene actam, seductionem a famulo admissam, carceris diturnitatem, pertinaci tergiversatione protractam, corporis delicti confessione determinatam amplissimam certitudinem, seine Abfertigung überflüssig erhalten hat; die pretendirte Tortur aber über die fiscalischen Fragen weder vorträglich noch zulässig oder nöthig zu achten, weil eines theils darzu keine hinlängliche Indicia, andern theils dieselben des Inquisiti poenam ordinariam weder mildern noch exasperiren können, über diß einen Inquisiten bloß in caput aliorum zu torquiren bedenklich fällt.

Weil auch II. Mit Inquisit Honum Moses, oder Johannes Ingolstadt, gestanden, daß er zu dem gewaltsamen Einbruch und Diebstahl die Brech-Eisen bey dem Schmidt zu Etmannshausen, auf Sprenglings Befehl, abgelaugert, hin und her getragen, die gestohlene Sachen in gedachten Einbrechers, Erz-Diebes und Receptoris Haus und Gewahrsam bringen helffen, davon nicht nur 50. Doublonen oder Louis d'or, sondern auch noch 40. Kayser-Gulden an Current-Münze erhalten, daß demnach

nach die *Contrectatio furtiva* darauf nicht præcise allein ankömmt, daß er bey dem Einbruch und Diebstahl nicht immediate Hand angeleget habe, auch ad *Pœnam ordinariam* dasjenige mehr als zu überflüssig ist, was ihme von dem Diebstahl zu Theil worden, dessen *Restitution ante capturam & inquisitionem* hätte geschehen müssen, wenn der Dieb der ordentlichen Straffe hätte entgehen wollen, er bey der ersten Verhör sein Verbrechen præfracte negiret, und so wenig dieses, als die übrigen Kirchen-Raub und Diebstähle würde gestanden haben, wenn er nicht bey vorhandenen Umständen und *Indiciis* mit der Marter oder scharffen Frage lieber hätte verschonet bleiben wollen, mithin wegen derer übrigen *Criminum* keine gelindere, sondern viel schärffere Straffe zu gewarten hätte, worbey seiner Seele am besten würde gerathen seyn, wenn es mit seiner Bekehrung zum wahren Evangelischen Glauben, in der Bereitung zu seiner fol. 166. Vol. II. selbst erbetenen gnädigen Todes-Straffe, ein beständiger Ernst ist. Im Gegentheil allhier, da die Inquisition hauptsächlich über den *Fabriquen-Diebstahl* geführt wird, und wegen der bekannten Kirchen-Beraubungen und anderer grossen und gefährlichen Diebstähle, weder *Forum domicilii* noch *delicti* noch auch *deprehensionis* fundiret ist, auf eine andere oder höhere Straffe zu erkennen, nicht *de loco & tempore* seyn würde.

Wider die übrigen *Complices* oder *Mit-Inquisiten* aber III kein hinlängliches *Indicium* vorhanden ist, daß sie vor oder bey dem *Fabrique-Diebstahl* wären impliciret gewesen, oder auch nach demselben daran directe participiret hätten, und man disfalls wider dieselben auf eine Lebens- oder Leibes-Straffe mit Fug erkennen solte, mitsolalich auch kein Grund erscheinet, worauf man ein peinliches *Medium eruendi veritatem* bauen könnte, und bey diesen Volk die *Tortura spiritualis animæ* oder der *Reinigungs-End* nur auf ein *ludibrium nominis divini in vanum* hinaus lauffen dürfte; gleichwol auch nicht außer Acht zu setzen ist, daß dieses *Juden-Volk* ein genaues Verständniß, zumalen wegen
der

der Bekandt- und Anverwandtschaft, mit einander haben, und wenigstens über den reichen Fang und Fischzug ihre Freude und Approbation spüren lassen, auch vielleicht doch indirecte etwas davon genossen, wenigstens post furtum commissum einige Handreichung denen Dieben geleistet haben; in mehrern Betracht, daß 1.) die Keis oder Rosina, des Erz-Diebes Meyer Sprenglings Ehe-Weib, die Diebs-Rotte in ihrem Hause mit aller Freundlichkeit bedienet, Kisten und Tücher zur Verwahrung und Fortbringung der partagirten Deube hergeben, wie auch die Fleisch-Wage zu Abwägung der Gold und Silber-Waaren an Hand gegeben, und es also bey der blossen Wissenschaft nicht bewenden lassen, worvon sie das obsequium maritale nicht allerdings entschuldigen kan. So wenig als 2.) ihr Sohn Isaac Meyer, welcher schon Doli capax ist, und ein Häckgen werden will, das vierdte Gebot zum Schilde seiner Bosheit vorschützen mag, insonderheit da er hin und wieder von denen Achproschen zur Begleitung gebrauchet worden, die gestohlenen und von dem Brochus abgetrennete Treffen und Spitzen ausgebrannt, und damit durch Einlösung einer versetzten Uhr seine Parthiererey getrieben, ja so gar schon einen jungen Baldober agiret, und dem Gau-Diebe Mannes, Anlaß zu einem Pferde-Diebstahl gegeben, und dafür zwey und einen halben Reichs-Thaler Trindgeld empfangen haben soll. Nicht minder 3.) Hirsch Halberstadt nicht auffser aller Schuld und Verdacht ist, daß er des ausgetretenen Sprenglings Sohn, Isaac Meyern, zum Reise-Gesefhrden mit sich genommen, nach der Mutter Captur des Nachts bey ihm im Hause geblieben, dem Sprengling, die von Löw Buchenau überschickte Brieffe wegen der gekauften Diebs-Waaren vorgelesen, auch einige Sachen und Obligationes von diesen Leuten zu sich genommen, u. s. w.

Und dann 4.) die Lea oder Clara Engel-Müllerin nicht allein wegen ihrer gottlosen Apostasie zum Judenthum, sondern auch wegen ihrer fälschlich angegebenen Geburt, ebenfalls die beste

beste Vermuthung nicht vor sich hat, und ein schlechter Behelff ist, daß sie die fleischliche Liebe ihres liederlichen Mannes, der geistlichen Liebe ihres erkandten Heylandes vorgezogen; und überhaupt dieses Gesindel im Lande ohne zu besorgende anderweite Intriguen und Practiquen nicht zu dulden ist; im übrigen aber dieselben auch ohne Tortur, schon so viel umständlich ausgefaget haben, was zu weiterer Auffuchung und Einziehung der übrigen zu dieser Bande gehörigen Spitzbuben, und wider sie anzustellenden Inquisition Anlaß geben kan; diese Leute aber, bis zu Attrappirung derselben, und deren Confrontation, sitzen zu lassen zur Zeit allerdings bedenklich fallen will. So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß die beyden Inquisiten, Emanuel Heinemann oder Mendel Carbe, und Hoyum Moyses oder Johann Ingolstädt so wenig, als die übrigen in Actis benannte Mit-Inquisiten, in ihren Defension-Schriften etwas, so ihnen zu Behauptung ihrer Unschuld hauptsächlich zu statten kommen könnte, wie recht, nicht ausgeführet; dahero die beyden ersten, Mendel Carbe und Hoyum Moyses, wenn sie vor öffentlich gehaltenen Hoch-Noth-peinlichen Hals-Gerichte, bey ihrem gethanen Bekenntniß nochmals freywillig beharren, oder des sonst, wie recht, überführet werden, solcher ihrer Verbrechen halber, nach Inhalt der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung, und des Fürstlichen Sächsischen Coburgischen Poenal-Patents de Anno 1732. mit dem Strange vom Leben zum Tode zu bestraffen. Die übrigen Inquisiten aber, nemlich Lea oder Clara Engel-Müllerin, Hirsch Halberstadt, Reis oder Rosina, Meyer Sprenglings Ehe-Weib, und deren Sohn Isaac Meyer, und zwar dieser letztere, wenn er zuvor im Gefängniß mit Ruthen durch den Gerichts-oder Land-Knecht, gezüchtiget worden, sind allesamt das Land zu räumen, zuförderst aber ihres Theils Unkosten zu erstatten schuldig.

Hier

Hiernächst ist denen andern Complicibus Delicti, als: Mayer Salomon, oder Meyer Sprenglingen, Mendel Levi, Mannes oder Manasse Moyses, Bar Löwe oder Löwge Wezlar, Wolff Wezlar und Samuel Braun, oder Sanvil, ferner weit mit allem Ernst nachzutrachten, und sich dahin zu bemühen, damit dieselben gleicher gestalt in Verhaft gebracht, und wieder sie mit der Special-Inquisition möge verfahren werden. Inmittelst sind deren Gütter und Effecten, so viel darvon außsündig zu machen, durch jedes Orts Obrigkeit, auf beschehene Requisition in Verboth und Arrest zu nehmen.

Nicht minder ist auf beschehene resp. Communication, Denuntiation oder Requisition, wider die in Actis nahmhafft gemachte andere Diebs-Rotten, Mäcker, Hehler, Abekäuffere der gestohlenen Sachen, ebenfalls mit Nachdruck zu inquiren, sonderlich welche unter Fürstl. Fulda-Hessischer auch Sachsen-Hildburghäusischer Hoheit oder Jurisdiction sich aufhalten sollen, auch so viel möglich, denen Interessenten der bestohlenen Fabrique zu Ersegung Ihres Schadens und aller verursachten Unkosten zu verhelffen. Insonderheit ist vor allen Dingen denjenigen Obrigkeiten, deren begangene Kirchen-Räube und andere Diebstähle der Inquisit Hoyum Moyses, freywillig und umständlich bekennet und angezeigt hat, darvon Nachricht zu ertheilen, und sich zu erkundigen, ob sie den ermeldten Kirchen-Räuber in ihre Gerichte wollen auß gelieffert wissen. Im übrigen ist des Baldobers, Mendel Carbens, Defensor oder Procurator Defensoris parentis, der Fürstl. Sächsische Hildburghäusische Hoff-Advocat, Ernst Friederich Vater, wegen seiner bezeigten Animosität, ungeziemenden und injurieußen, so wol wider das

Judicium und den Amts-Adjunctum , als wider den Denun-
cianten und Post-Commissarium Mayer, nicht minder, wider
den Factor der bestohlenen Fabrique, gebrauchten Schreib-Art
nicht unbillig in zehen Reichs-Thaler Straffe zu nehmen.
Alles von Rechts-wegen. Uhrkundlich mit Unserm Insiegel
besiegelt.



Verordnete Dechant,
Senior, und andere Do-
ctores des Schöppen-
Stuhls zu Jena.

Monse Januar. 1736.

Dem Wohl-Ehrenvesten und Wohlgelahrten, Herrn Paul Ni-
colao Einerten, Fürstl. Sächsl. Cammer-Consulenten und Amts-
Adjuncto zu Coburg re.

Unserm günstigen Herrn und guten Freunde.

Unsere

Unsere freundliche Dienste zuvor /

Wohl-Ehrenvesten und Wohlgelahrter / günstiger
Herr und guter Freund.

Als Uns die, wider den inhaftirten Juden, Mendel
Carbe genannt, ergangene Inquisition-Acta, in vier
Voluminibus, nebst einer Frage, anderweit zugeschi-
cket, und darüber Unsere Rechts-Belehrung gebe-
ten worden; demnach sprechen Wir vor Recht:

Ob gleich die auf den Diebstahl gefesete Lebens Straffe, ex
constitutione juris humani vor dispensable zu achten, und von ho-
her Landes-Herrschaft vi Juris aggratiandi in eine extraordinariam
mag verwandelt werden, auch nach denen peinlichen Rechten
bey verschiedenen Umständen die Regel des zur Straffe gefeseten
Strangs, verschiedene Abfälle leidet, daß also Hoch-Fürstliche
Herrschaft dem Inquiliten, Heinemann, und seinem Defensori
und Hof-Advocato, Ernst Friederich Batern, auf ihr inständi-
ges Ansuchen, mit einer anderweiten Defension zu hören, in
Gnaden resolviret und befohlen.

Alldiweil aber ermeldter Defensor nach oft verstatteten
Præjudicial-Fristen fol. 453. 461. 483. seq. 487. seq. 538. & fol. 546.
darmit nicht behörig einkömen, vermuthlich auch nichts neues
und erhebliches aufzubringen weiß, sondern nur mit dergleichen
Galgen-Fristen den Proceß und die Execution muthwillig zu ver-
schleiffen suchet; gleichwol die vielen und schweren Unkosten sich
je länger je mehr häuffen, an dem Delinquenten aber, wenn er
diskmal mit dem verwürckten Leben darvon kommen solte, keine
Besserung zu hoffen, sondern vielmehr zu besorgen ist, daß er
sein verruchtes Leben je länger je mehr continüiren, und viel ehr-
liche

liche Leute mit seiner Diebes-Bande als ein Baldober betrüben werde, indem nicht allein ad Acta fol. 536. Vol. III. beybracht ist, wie er so gar bey seiner noch fürwährenden Captur seinen Diebs-Cameraden zum boshaften und halsstarrigen Verleugnen instigirer und angefrischet, und dennoch solches bey der Confrontation d. fol. Act. 536. bpräfracte aeleuqnet, welche verführerische Bosheit er bey seinen übrigen Complicibus noch weiter ausüben dürfte, wenn er auf freyen Fuß gestellet, und mit einer arbitrarischen Straffe oder Geld-Busse los gelassen würde.

So erkennen Wir vor Recht, daß nunmehr ohne fernern Anstand wider ermeldten Inquisiten, Emanuel Heinemann, mit der Execution des vorigen Urthels zu verfahren sey. Von Rechts wegen. **Urkundlich mit Unserm Insteigel besiegelt.**



**Verordnete Dechant,
Senior, und andere Do-
ctores des Schöppen-
Stuhls zu Jena.**

Monse Junii 1736.

Von

Von Gottes Gnaden, Christian Ernst und
Franz Jostas / Gebrüdere / Herzoge
zu Sachsen 2c.

Wohlgebohrner und Bester / auch Hochgelahrte
Räthe / liebe Getreue.

AUS euren eingesendeten beyden unterthänigsten Be-
richten vom 20. und 21. dieses ist Uns mit mehrern
gebührender Vortrag geschehen, welcher gestalt der
nach Cassel zur Confrontation gestellte Heyum Mo-
ses, benebst dessen Ehe-Weib wiederum anhero zu-
ruck gelieffert worden, und wie des zum Strang condemnirten
Mendel Carbens Vater, Heyum Mendel so wol als der Post-
Commisarius Meyer, nach erlegten Satisfactions-Quanto, damit
er an seiner Schadloshaltung nicht verkürzet werden möchte,
um eine anderweite Defensions-Verstattung gehorsamst nachge-
suchet, und wie ihr hiernächst dieserwegen gemessenen Verhal-
tungs-Befehl erwarten woltet.

Ob nun zwar der Inquisit Mendel Carbe die Judicia bis an-
hero durch so viele Dilations-Gesuche recht vorsehlich illudiret, und
Wir dann ihme hierunter zu deferiren billiges Bedencken neh-
men solten: So wollen Wir jedennoch aus mitvorgekommenen
Umständen sowol zu Wieder-Erstattung des Fabrique-Diebstahls
und Abführung der Gebühren, als auch zugleich zu Überrei-
chung einer anderweiten Defension bis auf den 15. nechstfolgenden
Monats Septembris Nachsicht verstaten, bey Unterbleibung a-
ber des einen oder des andern, ohne weitere Anfrage und oh-
ne sich an einiges appelliren oder provociren deshalben im gering-
sten zu kehren, nicht nur der Tad, Mendel Carbe, dem zweys-
fachen Urtheil gemäß, mit dem Strang, der Heyum Moses as-
ber zu gleicher Zeit mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode
ge-

gebracht werden sollen, und dießemnach begehren Wir hiemit gnädigst, ihr wollet an das allhiefige Cent-Amt hiernach das gehörige schleunig verfügen. An dem geschiehet Unser 2c. und wir sind euch 2c. Datum Coburg in Unser Residenz Ehrenburg den 27. August. 1736.

An
Die Fürstliche Regierung
allhier.

Bev dem privil. Buchhändler Johann Georg Steinmarck
sind auch zu bekommen:

- 1) Die Portraits der beyden armen Sünder Mendel und Hoyums, wie sie in der Custodie geschlossen gewesen, in Kupffer gestochen a 1. Baßen.
- 2.) D. J. G. Bremens aus den göttlichen, natürlichen, bürgerlichen, peinlichen und andern Rechten hergeleitete Schutz-Schriften verschiedener dieses und jenes Verbrechens theils angeschuldigten, theils geständigen, theils überführten Personen. Nebst einigen Criminal-Händeln. 2. Theile. 4. 1. Rthlr.
- 3.) Gebet-Buch derer heutigen Jüdinnen, darinnen 35. Gebete, welche sie bey allerhand Gelegenheiten zu sprechen pflegen, aus dem Hebräischen und Jüdisch-Deutschen in das Hoch-Deutsche übersezt worden. Mit einer Vorrede D. Rambachs von dem nützlichen Gebrauch Jüdischer Gebet-Bücher. 8. 4. 99l.







Ms 2749

(113)

ULB Halle

3

004 162 080

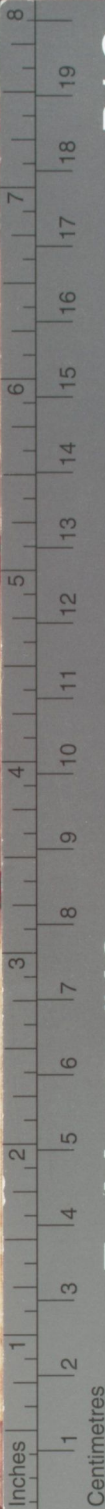


Sl_i

27







Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

11.498.
s = Urtheil,

welches von dem

Doppeln-Stul zu Gena

er die famose

= Juden,

Heinemann,

del Carbe genannt/

und

im Konfes,

Singolstädter gesprochen/

17. Septembris 1736.

ECVTION

bracht worden,

Nebst

Landes-Herrschaft

scripto confirmatorio,

s Urtheil erleuternden Vorbericht.

ochfürstl. Hof-Buchdruckerey, und in dem
den im Eck des Rath-Hauses.